

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 05.12.2017;

Anzahl Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage	Art der Vermögensanlage: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Bezeichnung der Vermögensanlage: Crowdinvesting (Schwarmfinanzierung) für die AZP Projekt Steinbach GmbH (Emittent) auf www.zinsland.de .
2.	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit sowie Dienstleistungsplattform	Anbieter/Emittent: AZP Projekt Steinbach GmbH, Darmstädter Landstraße 125, 60598 Frankfurt am Main, Daten der Unternehmensgruppe unter http://www.azp-holding.de/portfolio.html abrufbar, eingetragen im Handelsregister B 104559 des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist: die Erbringung von Bauträgerleistungen, schlüsselfertigen Bauten, der An und Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie deren Entwicklung, Vermietung und Verpachtung. Dienstleistungsplattform: CIVUM GmbH – Plattform ZINSLAND, Alsterufer 46, 20354 Hamburg unter www.zinsland.de .
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt	Anlagestrategie: Der Anbieter/Emittent verfolgt die Umsetzung der Entwicklung des Immobilien-Projektes „Nassauer Hof“ auf dem Grundstück Oberurseler Straße 28 in Kronberg, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchststadt Blatt 1040. Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen. Das Grundstück wurde erworben. Ein Bauantrag ist gestellt. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit der Bankfinanzierung und weiteren Eigenmitteln des Projektinhabers zur Umsetzung des Projekts aus. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und somit die Realisierung des Projektes sicherstellen. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Immobilien-Projekts „Nassauer Hof“ als Einnahmen aus dem Verkauf der einzelnen zu errichtenden Eigentumswohnungen und PKW-Stellplätzen generiert. Anlagepolitik: Das vom Anleger ausgereichte Nachrangdarlehen ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Durchführung des Immobilien-Projekts verwendet. Anlageobjekt: Planung, Entwicklung und Errichtung von 10 Wohnungen und einer Gewerbeeinheit in der Oberurseler Straße 28 in Kronberg.
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung	Laufzeit: Das Nachrangdarlehen hat eine Grundlaufzeit bis zum 01.06.2019 („Rückzahlungstag“) und beginnt individuell für jeden Anleger mit der Zeichnung über die Plattform. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen einschließlich Zinsen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungszeitfenster“), so dass das Rückzahlungszeitfenster und die Laufzeit spätestens am 01.12.2019 enden. Kündigungsfrist: Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt ebenso unberührt wie gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten. Konditionen der Zins- und Rückzahlung: Alle Anleger erhalten gleichermaßen qualifiziert nachrangig ausgestaltete endfällige Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Ab dem Einzahlungstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungszeitfensters (hierzu sogleich) ist das jeweilige Nachrangdarlehen mit einem festen Zinssatz von jährlich 6,50% Prozent einheitlich für alle Anleger zu verzinsen. Zins und Nachrangdarlehensrückzahlung erfolgen endfällig am Ende der Laufzeit. Die Zinsen richten sich nach der effektiven Nachrangdarlehenslaufzeit, d.h. zahlt der Nachrangdarlehensnehmer die Nachrangdarlehenssumme vor dem Rückzahlungstag zurück, erfolgt eine Verzinsung der Nachrangdarlehenssumme nur bis zu dem tatsächlichen Tag der Rückzahlung. Der Anleger wird über die Rückzahlung im Voraus informiert. Als pauschalisierten Schadensersatzanspruch erhält der Anleger das eineinhalbfache des oben genannten Festzinssatzes auf den Rückzahlungsbetrag, wenn die Rück- und Zinszahlung erst nach dem Rückzahlungszeitfenster erfolgt, der Emittent also das Rückzahlungszeitfenster überschreitet und das Nachrangdarlehen und Zinsen erst nach dem 01.12.2019 zurückzahlt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Nachrangdarlehen werden außerdem in der Insolvenz und/oder Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern aus der Insolvenzmasse bedient. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

		Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.
5.	Risiken	Der Anleger geht mit der qualifiziert nachrangigen Nachrangdarlehensgewährung eine kurz- bis mittelfristige schuldrechtliche Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Vermögensanlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Vermögensanlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Nachrangdarlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Die Vermögensanlage ist allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko des Emittenten	Es handelt sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg des Immobilien-Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Immobilienmarktes und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)	Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz und/oder Liquidation des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangrisiko	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle der Insolvenz und/oder Liquidation des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Nachrangdarlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.
	Fremdfinanzierung	Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit	Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrags möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt EUR 900.000,00 („Funding-Limit“). Das qualifizierte Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Art und Anzahl der Anteile: Bei der Investition handelt es sich um eine Gewährung von Nachrangdarlehen. Die Zahl der Nachrangdarlehen hängt von der Investitionsgröße der einzelnen Anleger ab. Bezogen auf das Mindestinvestment von EUR 500,00 je Anleger können maximal 1.800 Einzelnachrangdarlehensverträge geschlossen werden. Mit Erreichen des Funding-Limits wird das Funding geschlossen und es besteht keine Möglichkeit zur Anlage mehr. Wird das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhan-

		dene Eigenmittel decken und somit die Realisierung des Projektes sicherstellen.
7.	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2016) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten (inklusive Rückstellungen) beträgt 100,00 %. Das Eigenkapital beläuft sich auf EUR 0,00.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Der Emittent hat sich mit verschiedenen Zahlungs-Szenarien unter Berücksichtigung der marktrelevanten Daten des Immobilienmarktes auseinandergesetzt. Bei grundsätzlich unveränderter Marktlage ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen zu rechnen. Eine Verbesserung der Marktlage für den Emittenten macht die Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung; ggf. kann eine frühere Rückzahlung nach Maßgabe der Nachrangdarlehensbedingungen erfolgen. Bei für den Emittenten verschlechterter Marktlage kann ggf. eine spätere Rückzahlung nach Maßgabe der Nachrangdarlehensbedingungen erfolgen oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und/oder der Zinsen gefährdet sein oder ganz ausfallen.
9.	Kosten und Provisionen	Für den Anleger selbst fallen über den Anlagebetrag hinaus keine weiteren Kosten oder Provisionen an. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto in Höhe von EUR 4.300,00 zzgl. Ust („Treuhandgebühr“), die Gebühr für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von einmalig 2,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“), die Gebühr für Verfahrens-Dienstleistungen des Plattformbetreibers während der Laufzeit der Nachrangdarlehen in Höhe von 2,20 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta p.a. („Projektmanagement-Fee“) und die Gebühr für die Abwicklung der Nachrangdarlehensrückzahlung in Höhe von einmalig 0,70 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Abwicklungs-Fee“) – jeweils zzgl. Ust. - werden vom Emittenten getragen.
10.	Einfluss des Emittenten	Der Emittent hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne von § 2a Absatz 5 Vermögensanlagegesetz auf die Internet-Dienstleistungsplattform.
11.	Gesetzliche Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2015) des Emittenten ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.bundesanzeiger.de . Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (2016) des Emittenten ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.zinsland.de/projekte/nassauer-hof . Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
12.	Sonstiges	Anlegergruppe: Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Finanzierung: Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, der bestehenden Fremdfinanzierung und aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent für andere Projekte in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung: Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Nachrangdarlehen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Der Anleger erhält das VIB und evtl. Aktualisierungen hierzu kostenlos als Download unter www.zinsland.de/projekte/nassauer-hof und kann diese kostenlos bei der CIVUM GmbH, Alsterufer 46 in Hamburg anfordern.
13.	Abschließende gesetzliche Hinweise	Der Anleger muss die Kenntnisnahme des Warnhinweises vor Vertragsabschluss nach § 13 Absatz 4 Vermögensanlagegesetz elektronisch durch Verwendung eines Fernkommunikationsmittel bestätigen (§ 15 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagegesetz).